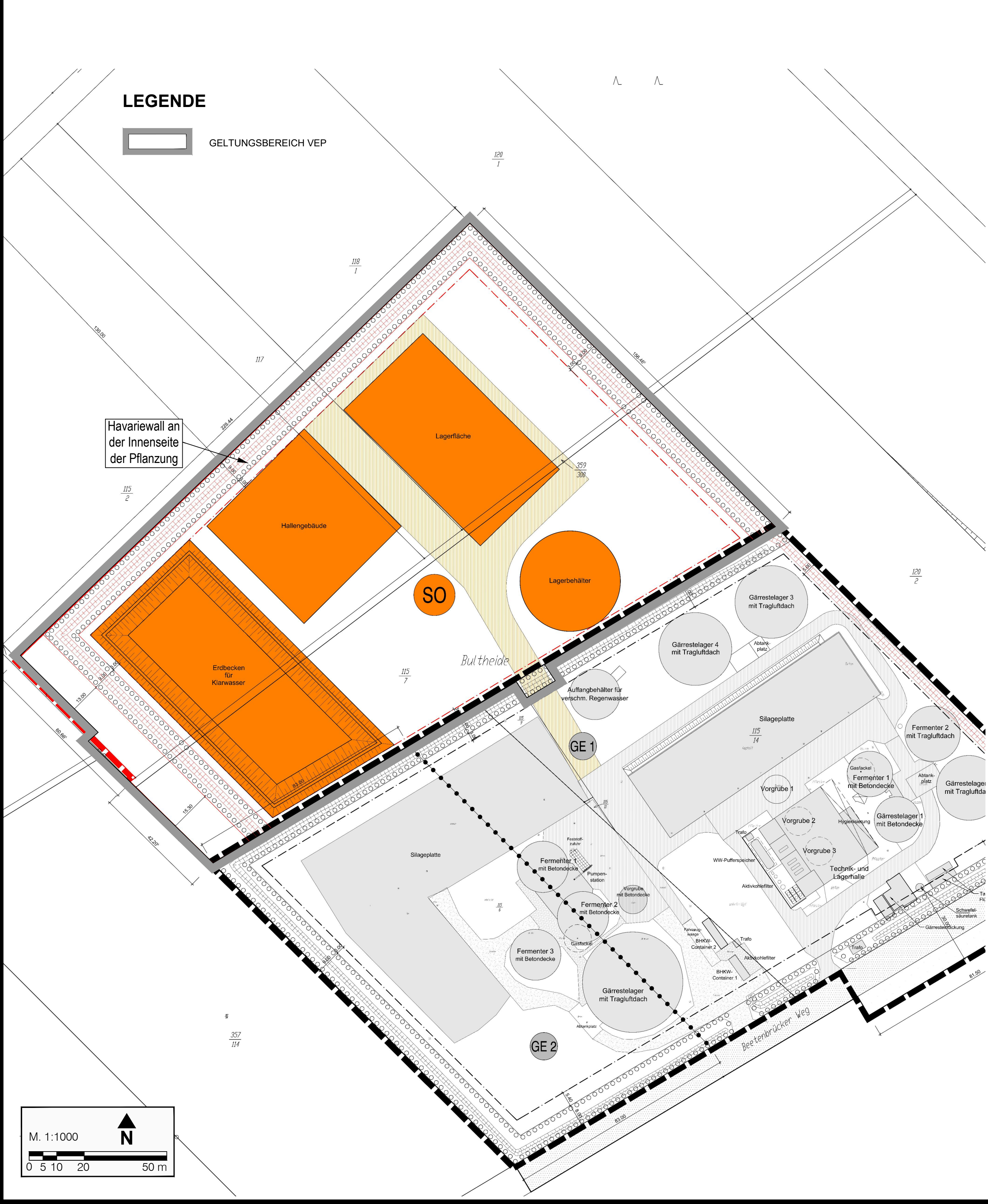




Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“

VORHABENBESCHREIBUNG

**Vorhabenträger:**  
Agro Energie Bierde GmbH & Co KG  
Bierde Nr. 3  
29693 Böhme

Die Anlagenplanung erfolgt durch Planwerk Agrar GmbH, Schnevedingen.

**Allgemeine Konzeption:**  
Die Planung umfasst eine Erweiterung des bestehenden Standort in nordwestliche Richtung um ca. 3 ha Fläche.  
Vorgesehen sind: von West nach Ost: Eine Wasserlagune, eine Halle, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Abbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutend aufbereitet und kann vernebelt werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.  
Weiterhin ist gemäß textlicher Festsetzung eine ergänzende Anlage zur Wärmeerzeugung zulässig. Vorgesehen ist eine eine Holzschackschnitzheizung, um das bestehende Wärmenetz noch ausbauen zu können. Die geplante Leistung wird bei ca. 500 bis 600 kW liegen. Die Rohstoffzufuhr erfolgt per Lkw mit max. 3 Anlieferungen pro Monat während der Heizperiode. Die Anlage wird innerhalb der geplanten Betriebsfläche untergebracht. Sie umfasst einen ca. 2x2 m großen Ofen sowie einen dazugehörigen Bunker, etwa 3x4 m. Sie wird dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Eine Beschädigung der Anlage mittels Absaugung oder Abblasen erfolgt nicht. Zielsetzung ist es, das an der Anlage gekoppelte Nahwärmenetz weiter auszubauen bzw. die energetischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern weiter zu steigern.

**Bauliche Anlagen:**  
Erdebecken, foliert, Maße ca. 50 m x 100 m (brutto inkl. Verwaltung),  
Betriebshalle, ca. 2.500 m² Traufhöhe max. 8 m,  
Lagerfläche, ca. 3.000 m², flexible Nutzung,  
Lagerbehälter für Gärreste (optional bei Bedarf) analog Bestandsbehälter,  
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Holzschackschnitzelkraftwerk) in der Betriebsfläche.

**Erschließung:**  
Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Anlagenstandort. Der vorhandene Pflanzstreifen wird dafür auf einer Breite von 12 m unterbrochen. Die weitere Anbindung erfolgt bis bisher über die dafür vorgesehenen Wirtschaftswege mit Anbindung an die L 159.  
Dazu erfolgt eine weitere Erleichterung des bereits ausgebauten Einmündungsrückstrichs der Straße Kleiner Hähweg / L 159. Umfang und Ausführung der Erleichterung sind dem Lageplans M 1: 250 des Büros at-plan, Hohenlagen, zu entnehmen.

**Grünordnerische Maßnahmen:**  
Es erfolgt eine umlaufende Eingrünung mit Pflanzqualitäten analog der bestehenden Anlage. An der Westseite wird eine mind. 1.000 m² große Kompensationsfläche als CEF-Maßnahme angelegt, bevor der Eingriff erfolgt.  
Hinweis: Anders als im VEP symbolisch dargestellt, muss der vorgesehene Havariemall an der Innenseite der Pflanzfläche liegen, vgl. textliche Festsetzungen, § 6.  
Es bedarf zusätzlich dazu Maßnahmen zur externen Kompensation, die sich auch aus dem Einmündungsausbau Kleiner Hähweg ergeben. Die Absicherung der Maßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag. Maßnahmen zur Eingriffsminderung (Bauzeilen) sind dabei zu beachten. Im Eigentum des Vorhabenträgers befindet sich das an der L 159 zwischen Bierde und Böhme gelegene Flurstück 43/1, Flur 7, Gemarkung Böhme, dessen südlicher Teil mit 0,42 ha der naturschutzrechtlichen Kompensation dient. Die konkrete Maßnahmenbeschreibung erfolgt im Durchführungsvertrag unter Bezug auf § 7A der textlichen Festsetzungen.  
Die waldbrechtliche Ersatzmaßnahme wird durch die Naturschutzstiftung Heidekreis bereit gestellt, vgl. § 7B der textlichen Festsetzungen. Hierüber wurde zwischen Vorhabenträger und Naturschutzstiftung ein Vertrag geschlossen.

**Gestaltung:**  
Sämtliche baulichen Anlagen sind gem. aktuellen Stand der Technik in landschaftsangepassten, reflexionsarmen Farben z.B. grün oder lichtgrau, zu gestalten. Tragflächiger sind analog der bestehenden Anlage ausschließlich in dunklem Grün zulässig.

Die Pflanzungen und Kompensationsmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen auszuführen, entsprechend der o.g. im Baubestandsverfahren nachzuweisenden Zuordnung. Die Pflanzung ist mit einjähriger Fertigstellungspflege und nachfolgend zweijähriger Entwicklungspflege zu versehen. Eine dauerhafte Einzäunung der Anlage ist nur auf der Innenseite der Pflanzstreifen zulässig.

Die Pflanz- und Kompensationsmaßnahmen werden durch den Eingriffsverursacher hergestellt und gepflegt. Die Gemeinde Böhme ist angehalten, die Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren und ggf. deren Ausführung durchzusetzen sowie im Zuge regelmäßiger Kontrollen die qualitative Eignung der Flächen im Sinne der Kompensationsziele sicher zu stellen, ggf. mit entsprechend einzufordernden Nachbesserungen, siehe auch § 178 BauGB.

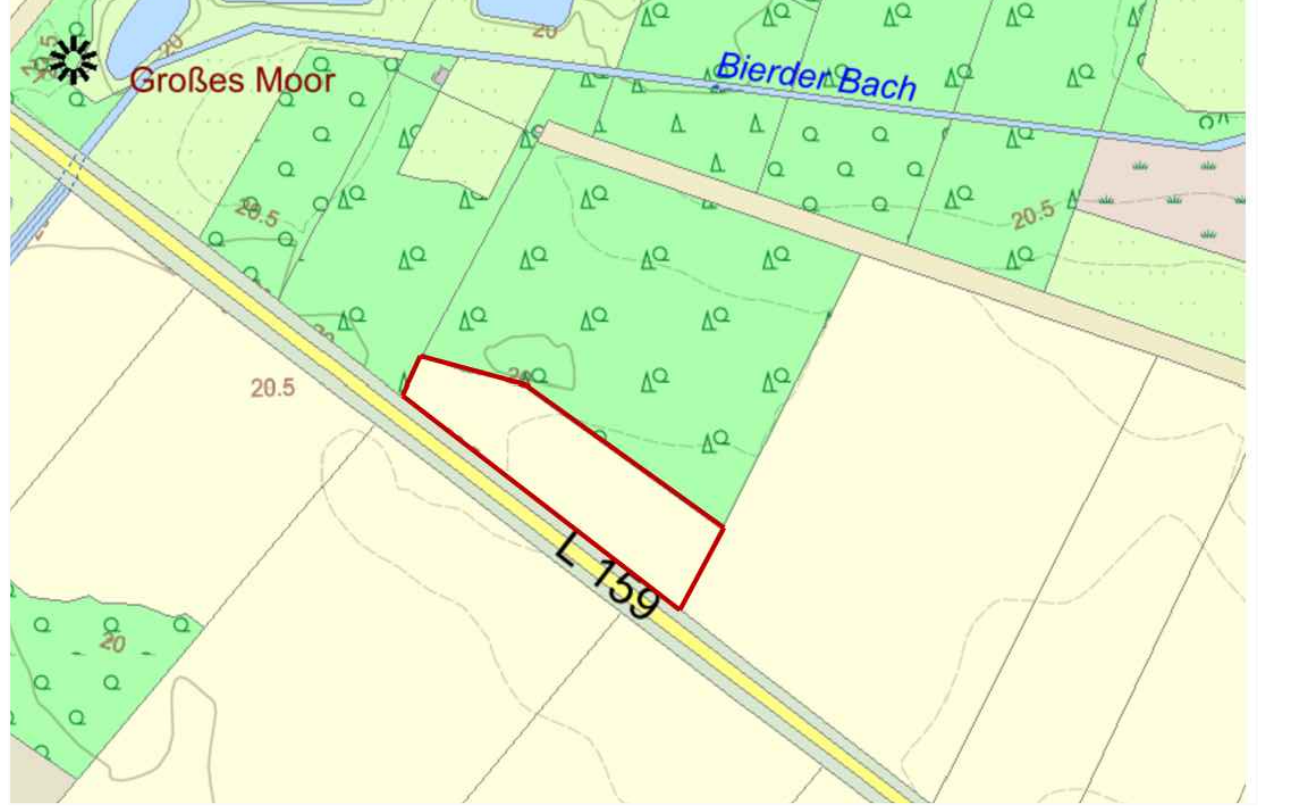
**Festsetzung zur Eingriffsminderung:** Die Vorbereitung des Baufelds, d.h. das Abschleiben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. erfolgen.

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacke, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) hat unter den Vorgaben der LAGA M 20 zu erfolgen. In Abhängigkeit vom Grundwasserflurabstandes kann der Einsatz von Ersatzbaustoffen unzulässig sein.

Für die Beleuchtung sind nur Lampen mit gerichtetem Licht zu verwenden, die die beleuchteten Flächen so anstrahlen, dass der obere Halbraum möglichst gering ausgeleuchtet wird. Das Lichtspektrum hierfür muss am an ultravioletter Strahlung sein (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/St-Lampen), LED-Leuchten).

**§ 7 Kompensation - extern, § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB**  
Außenhalb des Geltungsbereichs sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit einem Wert von 11.142 Punkten gemäß Eingriffsmodell des Nds. Städtetages, 2013, sowie eine forstliche Maßnahmen auf 300 m² erforderlich. Hier für vorgesehen folgende Flurstücke:

A) Naturschutzrechtliche Kompensation: Flurstück 43/1, Flur 7, Gemarkung Bierde, Gesamtgröße 1,8 ha, in Anspruch genommene Teilfläche ca. 0,42 ha, siehe folgender Lageplan (ohne Maßstab):



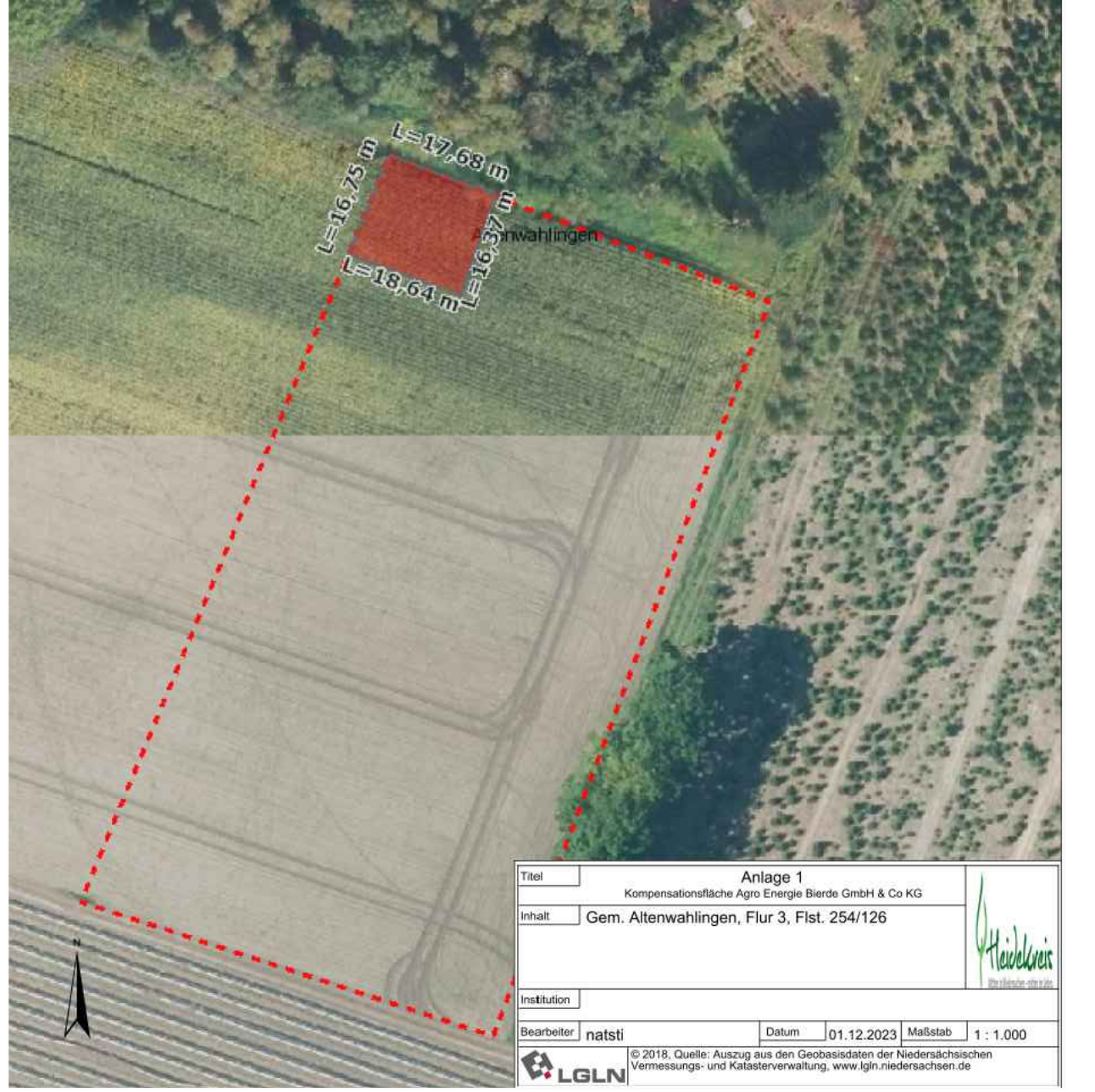
Zielbiotop: Artenarmes Extensivgrünland, GE. Die Fläche ist initial mit einem standortangepassten, zertifiziertem Reposagut des Ursprungsgebietes (UG 1) Nordwestdeutsches Tiefland, anzuhäufen. Es gelten folgende Auflagen:

- frühester Mahdtermin ist der 15. Juni, Mahd max. 2x jährlich,
- Mahd mit geeigneten Gerät (kein Absaugen des Mahdguts),
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend,
- Abtransport des Mahdguts von der Fläche,
- keine Nutzungsaufgabe, kein Grünlandumbruch, keine Neuanfaat, Nach- oder Reparatursaat,
- kein Einsatz von Pestiziden,
- Düngung unter Auflagen (vgl. Begründung, Abschnitt 8.2),
- keine Stigmatisierung oder Lagerung von sonstigem Material, Geräten etc. auf der Fläche.

Das Schleppen und Walzen der Flächen ist bei Bedarf möglich. Zum Schutz von Wiesentrottern und anderer Arten sind maschinelle Arbeiten wie das Abschleppen der Flächen jeweils bis zum 01. April abzuschließen.

B) Waldrechtliche Kompensation nach § 8 NWaldG: Bereitstellung von 300 m² Fläche über die Naturschutzstiftung Heidekreis: Aufwertung von Ackerfläche in einen Eichenmischwald, nordwestliche Teilfläche des folgenden Flurstücks:

Gemarkung Altenwahlingen, Flur 3, Flst. 254/126 gemäß folgendem Lageplan:



Die Sicherung der Maßnahmen und verbindliche Zuordnung der Maßnahmen zu diesem Baubestandsverfahren erfolgt im Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Böhme.

ALLGEMEINE HINWEISE

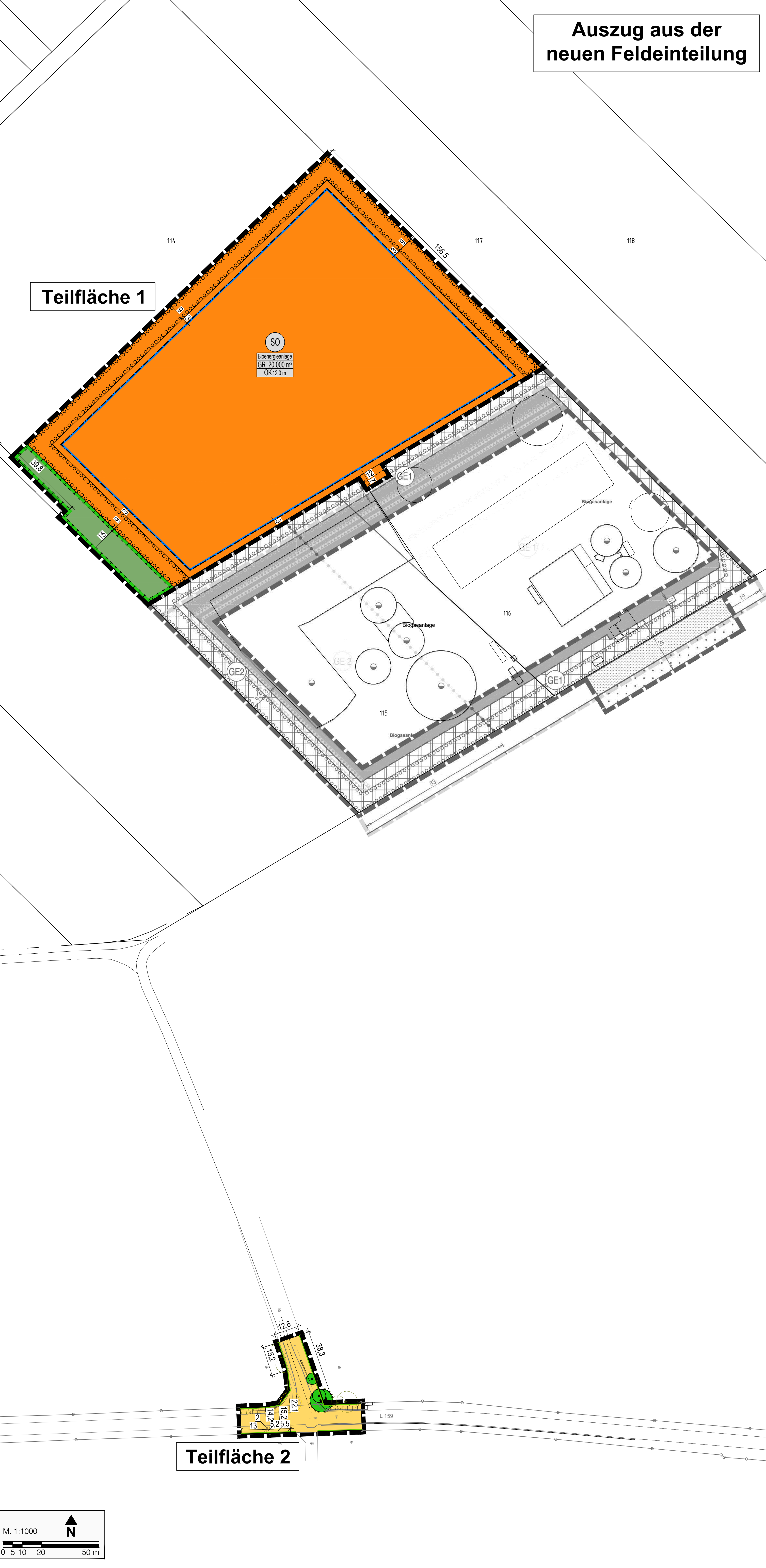
I. Bei Bekannt werden von Anzeichen einer möglichen **schädlichen Bodenverunreinigung** ist die Untere Bodenrechtsbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies können z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt etc.) oder organochemische Auffälligkeiten des Bodens sein (Verfärbungen, Geruch etc.).

II. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, besteht die Möglichkeit des Auftretens **archäologischer Bodenfunde**. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“ und § 14 „Bodenfund“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, Frau Edmann, Tel. 05191-970-726, Mail: e.edmann@heidekreis.de, oder einem Beauftragten für arch. Denkmalpflege, § 22 NDSchG, anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zur Abschlusss des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

III. Gemäß vertraglicher Regelungen erfolgt die **Zuweisung** zum Plangebiet für den An- und Beseitigung von Roh- und Reststoffen über die Verbindung L 159, Kleiner Hähweg, Beetenbrücker Weg.

Der Anschluss des sog. Kleinen Hähwegs an die L 159 ist im Einmündungsbereich über die schon erfolgten Maßnahmen hinaus weiter zu ertüchtigen, vgl. dazu Anlage 4 der Begründung.

IV. Um Konflikte mit dem **allgemeinen Artenschutz** (§ 39 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Baulandnutzung inkl. Baumfällungen und Gebührensbedingungen grundsätzlich nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für den Ausbau des Einmündungsbereichs Kleiner Hähweg / L 159. Vorher muss eine fachgutachterliche Kontrolle erfolgen und ggf. die Abwesenheit von Winterquartieren bescheinigt werden.



PLANUNTERLAGE

Vorhandene Gebäude  
Flurstücksgrenzen mit Messpunkt  
Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet, hier: Bioenergieanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 20.000 m² Grundfläche

OK 12 m Oberkante, als Höchstmaß, siehe § 3 der textl. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe § 6 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe § 6 der textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

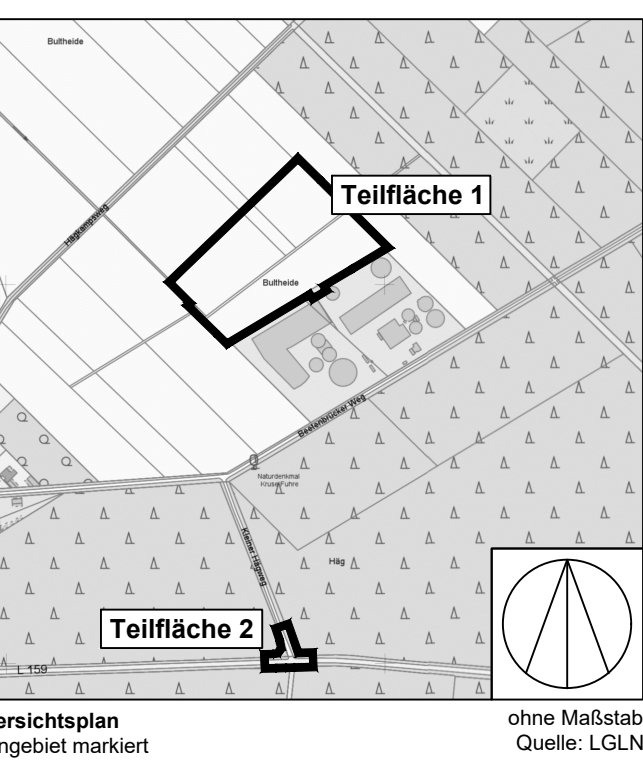
Erhaltung: Bäume

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- BauNutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plannahabes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKGmVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)

Gemeinde Böhme  
Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „2. Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit 2 Teilflächen mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.1



Verfahrensstand: 06.12.2023  
Satzungsbeschluss, § 10 BauGB